

Darf ich einen Hund einbehalten, wenn der Tierhalter nicht zahlen kann?



Quelle: © 2018 Mary Lynn Strand

Diese in der Praxis häufig vorkommende Frage ist rechtlich nicht ganz einfach zu beantworten. In der **Rechtsprechung** wird die Situation unterschiedlich beurteilt: Grundsätzlich ist ein Hund Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 Abs. 1 BGB. Die Zurückbehaltung eines Tieres steht nicht im Widerspruch zum § 1 TierSch. Demnach hat der Mensch aus Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Die Zurückbehaltung steht auch nicht im Widerspruch zu § 90a BGB. Dieser besagt, dass die Tiere keine Sachen sind. Vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften auf sie entsprechend anwendbar. **Aus gesetzgeberischer Wertung sind Tiere rechtlich von Sachen abzugrenzen. Sie werden als Mitgeschöpf aufgestuft.** Eine rein sachenrechtliche Betrachtung ist daher nicht mehr angebracht. Dennoch werden Tiere weiterhin

als Gegenstand verpflichtender Geschäfte und sachenrechtlicher Vorgänge gesehen. Verpflichtungsgeschäfte können beim Tier beispielsweise Kaufverträge, Behandlungsverträge oder Pensionsverträge sein, also Verträge, die zu einer Leistung verpflichten. Dies führt dazu, dass Tiere nach wie vor „**Wertsachen**“ sind und rechtlich entsprechend behandelt werden können.

In der **Praxis** wird man regelmäßig eine **Einzelfallbeurteilung** vornehmen müssen. Dabei sind Aspekte des Tierschutzes maßgeblich zu berücksichtigen. Ein Zurückbehaltungsrecht muss verneint werden, wenn bei dem Tier durch den Verbleib in der Praxis Vereinsamungsgefühle, seelischer Schmerz oder organische Krankheiten entstehen (Oberlandesgericht München 2000). Dies gilt auch, wenn das Tier von einer Person getrennt wird, auf die es besonders fixiert ist. Gewährleistet die

Praxis oder Klinik eine artgerechte Unterbringung mit „rund um die Uhr Betreuung“, werden diese Beeinträchtigungen nicht auftreten. Es ist davon auszugehen, **dass das Tier im Einzelfall bis zur Bezahlung der Rechnung einbehalten werden darf.**

Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: leonie.loeffler@thieme.de

UNSER RECHTSEXPERTE

**Rechtsanwalt
Jürgen Althaus**
ist spezialisiert
auf Tierarztrecht.
www.tiermedrecht.de

